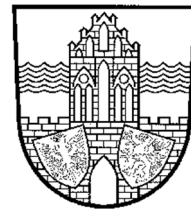


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Gesundheits- und Veterinäramt
Bearbeiter(in): Herr Dr. Wendlandt
Zimmer-/Haus-Nr.: 203 / 9
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1139
Telefax: 03984 70-1939
E-Mail: ata@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			27.08.2021

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Errichtung eines 2. Zauns im Rahmen des Aufbaus eines Schutzkorridors entlang der deutsch-polnischen Grenze und in einem Teilbereich der Kreisgrenze zum Landkreis Barnim zur Bekämpfung und Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 27.08.2021

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein im Landkreis Uckermark am 12.08.2021 und der nicht einschätzbaren Lage bei der ASP in Polen in unmittelbarer Nähe zum Landkreis Uckermark ist es unumgänglich, einen Schutzkorridor entlang der Oder auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark zu errichten. Um auch ein Einwandern von Wildschweinen aus dem von der ASP betroffenen Landkreis Barnim zu verhindern, ist auch in unmittelbarer Nähe zur gemeinsamen Kreisgrenze eine Zaunbarriere notwendig. Aus diesem Grunde hat die Landrätin gemäß § 14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 nachfolgende Maßnahme angeordnet und bekannt gegeben:

1. Zur Schaffung eines Schutzkorridors zu Bekämpfung und Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wird auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark in unmittelbarer Nähe zum bereits bestehenden Zaun entlang der Oder ein zweiter Zaun errichtet mit folgendem Trassenverlauf (von Nord nach Süd):
 - Von der Kreisgrenze zum Landkreis Vorpommern-Greifswald im Norden (nördlicher Zaunanschluss an Mecklenburg-Vorpommern) auf der K7311 Richtung Rosow bis Ortseingang Rosow,
 - in der Ortslage Rosow dem Weg in südöstlicher Richtung zum Bullenberg folgend bis zur B2,
 - der B2 in südlicher Richtung folgend bis Ortseingang von Gartz/Oder,

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

- in Gartz/Oder über Tantower Weg nördlich um Gartz/Oder über Salveybruch und weiter über Zum Mühlenbruch bis zur B2,
- der B2 folgend bis Abzweig Teerofenbrücke,
- vom Abzweig Teerofenbrücke in östlicher Richtung folgend bis Anschluss an Zaun 1 (westlich der Teerofenbrücke) an der Kreuzung Radweg – Teerofenbrücke,
- vom Anschluss zum Zaun 1 östlich der Teerofenbrücke in nördlicher Richtung am Welsensee östlich vorbei,
- in nördlicher Richtung dem Griftegraben folgend bis zum nördlichen Punkt,
- dann wieder in südlicher Richtung entlang der West-Oder/Oder bis zur Schwedter Querfahrt (Nord, Sommerdeich),
- in südwestlicher Richtung der Schwedter Querfahrt (Nord) bis Anschluss an Zaun 1 folgend (Sommerdeich),
- vom Anschluss Zaun 1 der Schwedter Querfahrt (Süd) in nordöstlicher Richtung zur Oder (Sommerdeich),
- weiter südlich entlang der Oder unter der B166 bis an Zaun 1 am Querdeich in Höhe Stützkow (Sommerdeich),
- vom Zaun 1 in Höhe Stützkow östlich der Alten Oder (Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße) folgend bis heran an Stolzenhagen im Landkreis Barnim (südlicher Zaunanschluss an den Landkreis Barnim).

Aus bautechnischen oder anderen Gründen kann es notwendig werden, von diesem Trassenverlauf abzuweichen.

Die Karte über den genauen Zaunverlauf kann unter www.uckermark.de (Afrikanische Schweinepest) eingesehen werden.

2. Zur Schaffung eines Schutzkorridors entlang der gemeinsamen Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim wird auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark in einem Teilbereich ebenfalls ein Zaun mit folgendem Trassenverlauf errichtet:
 - Vom 2. Zaun an der Alten Oder (Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße) über die Brücke Alt Galow entlang der Waldgrenze westlich von Alt Galow in nördlicher Richtung der Waldgrenze folgend bis südlich von Schöneberg,
 - der Waldgrenze in westlicher bis nordwestlicher Richtung folgend bis an den verlängerten Lindenweg von Schöneberg nach Crussow,
 - weiter in westlicher Richtung südlich der Straße folgend von Schöneberg nach Crussow über Jungfernloch bis an Crussow heran.
 - in Crussow die Angermünder Straße in südlicher Richtung querend,
 - südlich dem Weg folgend bis heran an die Straße von Crussow nach Gellmersdorf,
 - der Straße von Crussow nach Gellmersdorf in südlicher Richtung folgend bis zur Straße Gellmersdorf-Crussow,
 - in Gellmersdorf der Straße Gellmersdorf-Crussow folgend bis zu K7301,
 - der K7301 in westlicher Richtung folgend bis an die B158 in Neukünkendorf,
 - in Neukünkendorf nördlich des Haussees entlang in westlicher Richtung dem Radweg von Neukünkendorf nach Herzsprung folgend bis zum Abzweig nach Augustenfelde,
 - vom Abzweig in südlicher Richtung östlich an Herzsprung vorbei bis an die L283, der L283 in westlicher Richtung folgend bis an die B2,

- der B2 in südlicher Richtung folgend bis Ziethener Kreuz und dann weiter auf L200 bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Barnim.

Aus bautechnischen oder anderen Gründen kann es notwendig werden, von diesem Trassenverlauf abzuweichen.

Die Karte über den genauen Zaunverlauf kann unter www.uckermark.de (Afrikanische Schweinepest) eingesehen werden.

3. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt am 30.08.2021 als bekanntgegeben.

Begründung:

Seit September 2020 breitet sich die Afrikanische Schweinepest in Brandenburg und auch in Sachsen aus. Die ASP breitet sich in Brandenburg immer weiter in nördlicher Richtung aus. Die Lage auf polnischer Seite ist nicht einschätzbar, da keine ausreichenden Daten dazu vorliegen. Es ist aber davon auszugehen, dass dort ein Fortschreiten der ASP in nördlicher Richtung stattfindet.

Das Land Brandenburg hat beschlossen, östlich der Oder bzw. Neiße einen Schutzkorridor zu errichten, um ein weiteres Eindringen von Wildschweinen aus Polen zu verhindern bzw. einzudämmen. Aus diesem Schutzkorridor sollen so viele Wildschweine wie möglich entnommen werden, um ein Übergreifen der ASP in westlicher Richtung zu verhindern.

Gem. § 14 d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für ein nach Absatz 2 Satz 1 festgelegtes Gebiet oder einen Teil dieses Gebietes Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die entweder 1. an der ASP erkrankt sind, 2. bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder 3. bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben.

Nach der Verordnung zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Gesundheits- und Veterinäramt des Landkreises Uckermark die zuständige Behörde.

Am 12.08.2021 wurde im Landkreis Uckermark bei einem erlegten Wildschwein zum ersten Mal amtlich der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) festgestellt. Das Wildschwein wurde im Bereich der Oder südlich von Criewen erlegt.

Die Errichtung einer Umzäunung ist sowohl aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung als auch zur Verhinderung der Weiterverbreitung des ASP-Virus dringend geboten.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Eine Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit

infizierten Schweinen (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen und –zubereitungen sowie durch indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstungen, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Ein Impfstoff gegen die ASP ist bisher nicht verfügbar. Ein infiziertes Schwein stirbt innerhalb weniger Tage in ca. 90 % der Fälle.

Wegen des Auffindens eines infizierten Wildschweines im Bereich der Oder südlich von Criewen und dem damit verbundenen Nachweis des Einschleppens der ASP in das Gebiet des Landkreises Uckermark ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere sich dort aufhaltende Wildschweine das Virus der ASP aufgenommen haben und den Erreger weiterverbreiten können (§ 14d Abs. 2c Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung).

Deshalb wird im Landkreis Uckermark entlang der Oder ebenfalls ein zweiter Zaun errichtet, um auch hier diesen Schutzkorridor aufzubauen. Der Schutzkorridor befindet sich innerhalb der aufgrund des ASP-Falles eingerichteten Restriktionszonen gemäß der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 19.08.2021.

Der Schutzkorridor ist so überschaubar festgelegt, dass die erforderliche Entnahme der Wildschweine möglich ist und der Aufwand bei der Bewirtschaftung des Schutzkorridors verhältnismäßig sein muss. Deshalb ist der Abstand zwischen den zwei Zäunen so gering wie möglich zu halten.

Der Zaunverlauf ist auf einer Karte eingezeichnet. Diese Karte kann im Internet unter www.uckermark.de (Afrikanische Schweinepest) eingesehen werden.

Da im Landkreis Barnim ebenfalls ASP-Fälle bei Wildschweinen aufgetreten sind und um ein Fortschreiten der ASP in Brandenburg in nördlicher Richtung zu verhindern, wird auch in einem Teilabschnitt der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Uckermark und Barnim ein Zaun als Barriere errichtet (§ 14d Abs. 2c Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung).

Gemäß § 14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit § 25a der Schweinepest-Verordnung und § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes ordnet die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und Verhinderung der Weiterverbreitung des ASP-Virus daher den Bau dieses zweiten Zauns entlang der Oder und des Zauns in einem Teilabschnitt der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Uckermark und Barnim zur Bildung eines Schutzkorridors an.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Eine wirksame Bekämpfung von Tierseuchen kann nur gewährleistet werden, wenn die Maßnahme sofort umgesetzt wird.

Die Anordnung ist geeignet, den Zweck dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen. Die Maßnahme ist erforderlich, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen, eine mittel- und unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vermeiden und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpo-

pulation zu tilgen. Der Bau eines Zaunes stellt darüber hinaus auch mit seinem festgelegten Verlauf (s. Punkte 1 und 2 der Allgemeinverfügung) das mildeste Mittel dar, um einerseits den größtmöglichen Schutz der Haus- und Wildschweine vor der ASP zu gewährleisten und andererseits die öffentlichen, naturschutzrechtlichen und gewässerschutzrechtlichen Interessen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grunde haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahme und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme war somit anzuordnen.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt am 30.08.2021 als bekanntgegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung mit Begründung ist veröffentlicht auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter www.uckermark.de. Sie kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden in

Kreisverwaltung Uckermark
Haus 9, Raum 202
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Achim Wendlandt
Amtstierarzt